A M T S B L A T T
der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. November 2013** **Nr. 24**

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2012**..... 2, 3

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-24/124**
  Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ der Gemeinde Obhausen ..... 3 – 5

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

für die Gemeinde Steigra

- **Bodenordnungsverfahren Gleina - Laucha; Verf.-Nr. 611 / 240 BLK 002**
  hier: **Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.11.2013**..... 6, 7

Impressum 7

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2013.

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **16.10.2013** beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
Erträge	1.658.900	44.000	12.600	1.690.300
Aufwendungen	1.658.900	38.900	7.500	1.690.300
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.961.000	44.000	12.600	1.992.400
Auszahlungen	1.388.600	38.500	7.200	1.419.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	80.600	0	0	80.600
Auszahlungen	87.800	255.200	0	343.000
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	54.400	0	0	54.400

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Farnstädt, den 16.10.2013

Mylich

Bürgermeister - Siegel -

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 19.11.2013 bis 27.11.2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land,
in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 008 , während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Farnstädt, den 15.11.2013

Mylich
Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-24/124**
  Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ der Gemeinde Obhausen

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen ***billigt*** den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ der Gemeinde Obhausen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie seiner Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung vom 22. Oktober 2013.
Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ sowie seine Begründung, einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land während der Dienststunden auszulegen.
Ausgelegt werden sollen ferner die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen.
Die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis auf den Auslegungszeitraum sowie der Örtlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:
Auf Grundlage des Vorentwurfes vom Januar 2013 war, entsprechend ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 7 vom 19.04.2013, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung durchgeführt worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und gebeten soweit Ihre Zuständigkeit davon betroffen ist, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.
Entsprechend der Rückäußerungen wurde die Planung gemäß Anlage 1 überprüft und überarbeitet bzw. ergänzt.

Die Planung wurde gegenüber dem Vorentwurf von Januar 2013 dahingehend verändert, dass die Baugrenzen und das Sondergebiet entsprechend Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XV „Obhausen“ festgesetzt wurden und die restlichen Flächen im räumlichen Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich wurde in zwei Bereiche unterteilt, so dass die Bundesautobahn BAB 38 nicht mehr Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches ist. Ergänzt wurden Hinweise zu den Kulturdenkmalen, zur Luftfahrtrechtlichen Zustimmung, zur Funknavigationsanlage, zu oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und zu Kampfmitteln.

Die öffentlichen Verkehrsflächen und die Hauptversorgungsanlagen (220 kV- und 380 kV-Leitungen) wurden als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Die textliche Festsetzung zur Abstandsflächenreduzierung wurde gestrichen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.
Die Belange des Umweltschutzes und somit die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Durch die Planung können die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt werden. Die Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG wurde daher i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abgearbeitet.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Der Bürgermeister wird beauftragt, zu veranlassen, dass der Entwurf mit den vorgelegten Änderungen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter dem Hinweis auf den Auslegungszeitraum sowie der Örtlichkeit ortsüblich bekannt zu machen ist. Es ist auf den Umweltbericht hinzuweisen sowie darauf, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planänderungen während der Dienststunden schriftlich oder mündlich vortragen kann.
Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, zu veranlassen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sind.

Den Gemeinderatsmitgliedern liegen zur Beurteilung des Entwurfs folgende Unterlagen (Anlage 1 bis 5) vor:

ANLAGE 1

Material der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

1.1 Änderungsübersicht

1.2 Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen nach §4 Abs.1, einschließlich Abwägungsvorschläge und fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Planung

ANLAGE 2

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 – Entwurf

Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ der Gemeinde Obhausen bestehend aus Planzeichnung und Begründung

(Stand Oktober 2013)

ANLAGE 3

Umweltbericht

Umweltbericht nach §2a BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Windfeld Esperstedt“ (Oktober 2013)

ANLAGE 4

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Vorprüfung

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Einschätzung der Betroffenheit der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete FFH0140LSA „Kuckenburger Hagen“, FFH0226LSA „Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt“, sowie FFH0227LSA „Kalkstollen im Weidatal bei Schraplau“ (Oktober 2013)

ANLAGE 5

Ergänzende Fachgutachten

5.1 Schallimmissionsprognose (Stand 18.09.2013),

5.2 Schattenwurfanalyse (Stand 18.09.2013),

5.3 Brutvogelkartierung im 500 m - Radius um das „Windeignungsgebiet Esperstedt“ in 9 Begehungen von April bis Juli 2012. Horstkartierung und Bestandserfassung von allen Greifvögeln & Eulen im 3 km - Radius sowie die Dokumentation von Flugbewegungen & Nahrung suchenden Greifvögeln (Stand 15.08.2012)

5.4 Zug- & Rastvogelkartierung im Radius von 2.000 m um das „Windeignungsgebiet Esperstedt“ im Rahmen von 16 Begehungen von Februar 2012 bis April 2012 und September 2012 bis Februar 2013 (Stand August08.02.2013)

5.5 Zur Fledermausfauna im Rahmen der Erweiterung des Windfeldes Querfurter Platte 2012 (Stand 28.11.2012)

5.6 Bericht zur Quartiererfassung von Fledermäusen im geplanten Windpark Esperstedt 2013 (Stand 19.02.2013)

5.7 Vorkommen des Europäischen Feldhamsters (Cricetus cricetus) im Bereich des geplanten Windparks Esperstedt (Stand 25.07.2013)

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Gleina - Laucha
Verf. Nr.: 611/240 BLK 002
Landkreis: Burgenlandkreis

Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.11.2013

Im Bodenordnungsverfahren Gleina-Laucha wird gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546) zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBL. I S. 1149)

1.) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 07.02.2012in der durch den 1. Nachtrag vom 03.09.2013geänderten Fassung mit Wirkung vom 31.12.2013

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.
Die Abfindungsflurstücke werden, anstelle der alten Flurstücke, Eigentum der Teilnehmer.
Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken, soweit diese nicht aufgehoben werden, und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, tritt die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Flurstücke über. Zugleich enden die rechtlichen Wirkungen der bereits 2003 erlassenen vorläufigen Besitzeinweisung.
Begründung:
Die Voraussetzungen der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten am 26.04.2013 und 27.04.2013bekannt gegeben worden.
Notwendige Änderungen wurden mit 1. Nachtrag am 08.10.2013 bekannt gegeben.

Die gegen den Bodenordnungsplan vorgebrachten Widersprüche deren Klärung nicht möglich war, liegen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vor.

2.) Anordnung des sofortigen Vollzugs

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2013 (BGBl. 935), wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung zu 1.) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfolgt unter Abwägung der Interessen aller Teilnehmer am Verfahren.

Der Bodenordnungsplan wurde bekannt gegeben.
An die obere Flurbereinigungsbehörde waren lediglich 2 Widersprüche gegen den Plan zur Entscheidung abzugeben.
Daher liegt das Einverständnis mit den getroffenen Regelungen von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer vor.

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes wird die Einheit von Besitzstand und Eigentum hergestellt und der vorläufige Charakter der zuvor getroffenen Besitzregelungen beendet.

Es werden Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können und die geregelten rechtlichen Verhältnisse vollumfänglich, auch im öffentlich rechtlichen Wirkungsbereich, wirksam werden.
Dies trägt grundsätzlich zur Erhöhung der allgemeinen Rechtssicherheit bei.

Der zeitnahe Eintritt des neuen Rechtszustandes liegt daher zugleich im überwiegenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der Teilnehmer.

3.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift- beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59 Widerspruch eingelegt werden.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegeben Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Doenecke - DS -

Impressum
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.weida-land.de
Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.